

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik (A-Examen) an der Hochschule für Musik Detmold

Vom ...

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz ? KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Ziel des Studienganges
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienplan
- § 4 Abschlußprüfung, Fristen
- § 5 Art, Inhalt und Dauer der Abschlußprüfungen
- § 6 Prüfungsergebnis
- § 7 Zeugnis und Zertifikat
- § 8 Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 1

Zweck und Ziel des Studienganges

(1) Der Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik soll Absolventen eines grundständigen Diplomstudienganges Evangelische Kirchenmusik besondere künstlerische Fähigkeiten vermitteln, womit er auf den Beruf des Kirchenmusikers an einer besonders verantwortlichen Stelle im hauptamtlichen kirchenmusikalischen Dienst vorbereitet, zu der die Befähigung zu künstlerisch hervorgehobener Tätigkeit gehört.

(2) Das Aufbaustudium schließt mit dem Konzertexamen ab.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 7. Juli 1997 (GV. NW. S. 639) sinngemäß.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik ist der Abschluß eines grundständigen künstlerischen Diplomstudienganges Evangelische Kirchenmusik oder eines als gleichwertig anerkannten Studienganges. Darüber hinaus ist die künstlerische Eignung in einer besonderen Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen, deren Anforderungen die Hochschule für Musik Detmold gem. § 36 Abs. 2 KunstHG i.V.m. § 87 Abs. 2 und 3 WissHG in einer

Eignungspüfungsordnung für

den Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik regelt.

(2) Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben darüber hinaus den Nachweis der zur Aufnahme des Studiums hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen.

(3) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik beträgt vier Semester und schließt mit dem A-Examen ab.

(2) Der Aufbaustudiengang umfaßt Haupt- und Begleitfächer, die sich wie folgt gliedern: *)

Fächer	Semester, Dauer im Minuten				Abschluß
	1.	2.	3.	4.	
Orgelliteraturspiel (E)	60	60	60	90	pr
Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung (Liturg. Orgelspiel)(E)	45	45	45	45	pr
Chorleitung (Ü)	45	45	45	45	pr
Kirchenmusik-Übungschor (Ü)	90	90	90	90	T
Orchesterleitung (Ü)	90	90	90	90	pr
Gesang (E)	45	45	45		pr
2. Instrument Klavier (E)	45	45	45		pr
3. Instrument Cembalo (fak.)(E)	(30)	(30)	(30)		(pr)
Partiturspiel (Ü)	30	30	30		pr
Generalbaßspiel (Ü)	30	30			pr
Gehörbildung (S)	45	45			s/m
Chor (Ü)	90	90	90	(90)	T
Summe SWS = 35,5					

*) (Erklärungen: E=Einzelunterricht, Ü=Übung, S=Seminar; pr=praktische Prüfung, m= mündliche Prüfung, s=schriftliche Prüfung, T=Testat)

(3) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zugestalten, daß der Kandidat die Prüfung grundsätzlich in der in Absatz 1 genannten Reglstudienzeit ablegen kann.

§ 4

Abschlußprüfung, Fristen

(1) Die Abschlüsse der Begleitfächer Gesang, Klavier, ggf. Cembalo, Partiturspiel, Generalbaßspiel und Gehörbildung erfolgen bis zum Ende des 3. Studiensemesters. Die Meldung hierzu erfolgt zu Beginn des betreffenden Semesters.

(2) Die Abschlußprüfung in den Hauptfächern soll in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 4. Studiensemesters erfolgen. Die Meldung hierzu muß am Ende des 3. Studiensemesters schriftlich beim Prüfungsausschuß eingereicht werden. Mit der Meldung zur Prüfung sind neben dem Nachweis des regelmäßigen Studiums im Aufbaustudiengang Evangelische Kirchenmusik auch der Nachweis der abgeschlossenen Begleitfächer gem. Abs. 1 beizufügen. Außerdem muß der Kandidat eine Liste der im Aufbaustudium erarbeiteten Werke vorlegen, in der mindestens fünfzehn anspruchsvolle Werke aus verschiedenen Stilepochen enthalten sind.

§ 5

Art, Inhalt und Dauer der Abschlußprüfungen

(1) Die Prüfungen in den Begleitfächern erfolgen studienbegleitend. Die schriftlichen Prüfungen werden vom jeweiligen Fachlehrer beurteilt. Die mündlichen und praktischen Prüfungen werden vom jeweiligen Fachlehrer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen.

Inhalte und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen:

- Gesang: Vortrag von Gesangstücken unterschiedlichen Charakters aus mehreren Stilepochen, auch aus dem kirchenmusiklischen Bereich; Dauer 20 Minuten.
- 2. Instrument Klavier: Vortrag von Werken aus mindestens drei verschiedenen Epochen der Klaviermusik; Liedbegleitung, Vomblatt-Spiel; Dauer 30 Minuten;
- 3. Instrument Cembalo (fakultativ): Vortrag von mehreren Werken unterschiedlicher Stilepochen unter

besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Stilistik; Dauer 20 Minuten.

- Partiturspiel, Dauer 25 Minuten:

1. Mit 2 Wochen Vorbereitungszeit:

- eine anspruchsvolle polyphone Motette (5- bis 8-stimmig) in neuen Schlüsseln,
- eine polyphone Motette (mindestens 4-stimmig) in alten Schlüsseln;
- ein Satz aus einem großen geistlichen Chorwerk mit Orchester (Oratorium, Messe, Requiem, Kantate), wobei die Fähigkeit nachgewiesen werden muß
- den Chorsatz allein darzustellen (auch unter Mitsingen einer Stimme)
- den Orchesterpart allein darzustellen (auch auszugsweise, z.B. nur Bläser)
- durch gleichzeitiges Spiel des Chor- und Orchestersatzes eine klanglich adäquate Realisation des Werkes zu vermitteln.

2. Vomblatt:

- ein Chorsatz in neuen Schlüsseln (mindestens 4-stimmig);
- eine Orchesterpartitur (mit Bläsern);
- Transposition eines Kantionalsatzes (bis zur Terz).
- Generalbaßspiel: Stilgebundenes Generalbaßspiel auf der Orgel oder auf dem Cembalo, Dauer 15 Minuten:

1. mit einer Vorbereitungszeit von 1 Woche: ein Rezitativ und eine Arie (im Ensemble) ;

2. ein bezifferter Baß mit einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten;

3. ein bezifferter Baß vom Blatt.

- Gehörbildung, schriftlich bis 60 Minuten oder mündlich bis 30 Minuten):

Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an zwei Gehörbildungsseminaren, von denen eins mit einer Prüfung abzuschließen ist und die Abschlußzensur bildet.

(2) Die Prüfung in den Hauptfächern wird von einer Kommission von vier Prüfern einschließlich des Hauptfachlehrers des Kandidaten abgenommen.

Sie enthält folgende Prüfungsfächer:

- Orgelliteraturspiel: Dauer 75 Minuten,
- Orgelimprovisation: Dauer 45 Minuten;
- Chorleitung a cappella: Dauer 45 Minuten;
- Chor- und Orchesterleitung: Dauer 45 Minuten Probenzeit sowie bis 30 Minuten öffentliche Aufführung.

Einzelanforderungen:

- Orgelliteraturspiel: Vortrag eines anspruchsvollen Konzertprogramms:

1. ein Werk aus der vorbachschen Zeit, eines Bachzeitgenossen oder aus der Klassik,

2. ein freies Werk von J.S.Bach,

3. eine große Choralbearbeitung von J.S.Bach,

4. ein Werk aus der Romantik,

5. ein Werk aus dem 20. Jahrhundert,

6. Vomblattspiel.

7. Ein weiteres Werk wird dem Kandidaten als Pflichtstück zur selbständigen Erarbeitung zwei Monate vor der Prüfung gegeben.

- Orgelimprovisation: Beherrschung aller Anforderungen, die der Gottesdienst stellt:

1. Intonationen, Choralvorspiele und differenzierte Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch (auch unter Berücksichtigung des neuen geistlichen Liedgutes);

2. C.-f.-Spiel, zwei bis vierstimmig, in den gebräuchlichen Formen (z.B. Partita, Fughette);

3. Improvisationen über ein gegebenes Kirchenlied oder ein freies Thema in größeren Formen (z.B. Präludium, Toccata, Concerto, Passacaglia, Fuge);

4. Begleitung deutscher Psalmodie;

5. Motivische Modulationen, Transpositionen.

Die Aufgaben sind stilistisch unterschiedlich zu bearbeiten. Sie werden z. T. vorbereitet, z. T. unvorbereitet gestellt (Vorbereitungszeit: höchstens 3 Tage).

- Chorleitung a cappella: Einstudierung eines vom Bewerber selbständig vorbereiteten schwierigen Chorwerkes der Kirchenmusik (Vorbereitungszeit: 4 Wochen).
- Chor- und Orchesterleitung:
 1. Probenarbeit an Sätzen aus einem anspruchsvollen Werk der Kirchenmusik (z.B. Kantate, Orchestermesse) unter Einbeziehung von Chor, Orchester und Solisten.
 2. Dirigieren des Werkes als öffentliche Aufführung (Vorbereitungszeit: 12 Wochen).

§ 6

Prüfungsergebnis

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlußprüfung findet § 11 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Detmold Anwendung. Für die Bewertung gilt § 23 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung sinngemäß.

(2) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefaßt, bei der die Fächer der studienbegleitenden Prüfungen einfach und die der Abschlußprüfung zweifach gerechnet werden.

§ 7

Zeugnis und Zertifikat

(1) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung (A-Examen) bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Hauptfächer sowie der Begleitfächer.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird das Bestehen des A-Examens mit der Gesamtnote beurkundet.

(3) Das Zertifikat wird vom Rektor der Hochschule für Musik Detmold unterschrieben und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Im übrigen gilt § 18 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Detmold sinngemäß.

§ 8

Wiederholung der Abschlußprüfung

Eine nicht bestandene Abschlußprüfung zum A-Examen kann nicht wiederholt werden. Sie führt zur Exmatrikulation.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

(2) Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 8. Mai 2000 und der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom ...

Detmold, den 8. Mai 2000 Der Rektor

der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Martin Christoph Redel